

Ä11 Satzung Grüne Regensburg

Antragsteller*in: Klaus Schramm (KV Regensburg-Stadt)

Änderungsantrag zu S1

In Zeile 1 löschen:

Satzung des Stadtverbands Bündnis 90/Die Grünen Regensburg[**Zeilenumbruch**]

Von Zeile 83 bis 93:

§ 7 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNG

~~(1) Zum Zweck der Wahl von Personen und soweit erforderlich deren Vertreter*innen für einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl ist eine Aufstellungsversammlung einzuberufen. Für weitere Aufstellungsversammlungen gelten die entsprechenden Regelungen in der Satzung des Landesverbands.~~

~~(2) Der Stadtvorstand lädt zu den Aufstellungsversammlungen. Falls sich der betroffene Stimmkreis über mehrere Kreisverbände erstreckt, ist ein Kreisverband für die Organisation zu bestimmen.~~

~~(3) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle Mitglieder von Partei Bündnis 90/Die Grünen mit Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis oder Stimmkreis. Die Listen für Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen werden auf einer eigens hierfür einzuberufenden Kreisversammlung ("Aufstellungsversammlung") aufgestellt.~~

~~(2) Die Aufstellungsversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen. Falls sich der betroffene Stimmkreis über mehrere Kreisverbände erstreckt, ist ein Kreisverband für die Organisation zu bestimmen.~~

~~(3) Stimmberechtigt sind alle bei der Aufstellungsversammlung anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes, welche zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sind.~~

(4) Aufstellungsversammlungen sind öffentlich durchzuführen.

Begründung

ACHTUNG! Möglicher Verstoß gegen Art. 29 (2) Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG!

Art. 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,

4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

[...]

(3) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist.

Art. 29 Aufstellung der sich bewerbenden Personen

(2) Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Wenn also (wie im Entwurf vorgesehen) alle Mitglieder mit Wohnsitz im Wahlkreis stimmberechtigt sein sollen, dann gilt das auch für Mitglieder mit Nebenwohnsitz. Letztere zählen aber nach Art. 1 (3) GLKrWG gerade nicht zum Kreis der Wahlberechtigten.